

Kurztitel

Heeresdisziplinargesetz 1994

Kundmachungsorgan

BGBI. Nr. 522/1994 wiederverlautbart durch BGBI. I Nr. 167/2002

§/Artikel/Anlage

§ 50

Inkrafttretensdatum

01.10.1994

Außerkrafttretensdatum

23.12.2002

Text**2. Abschnitt****Disziplinarstrafen für Soldaten, die nicht den Grundwehrdienst
leisten****Arten der Strafen**

§ 50. Disziplinarstrafen für Soldaten, die weder den Grundwehrdienst noch im Anschluß an diesen den Aufschubpräsenzdienst leisten, sind

1. der Verweis,
2. die Geldbuße,
3. die Geldstrafe und
4. a) bei Soldaten, die dem Bundesheer auf Grund eines öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnisses angehören, die Entlassung und
b) bei anderen Soldaten die Unfähigkeit zur Beförderung und die Degradierung.